



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.29 RRB 1915/1772**
Titel **Quartierplan.**
Datum 05.08.1915
P. 603–604

[p. 603] Mit Zuschrift vom 14. Juli 1915 berichtet der Stadtrat Zürich, daß er mit Rücksicht auf die durch das Projekt für den Umbau der linksufrigen Zürichseebahn notwendig gewordene Revision von Quartierplänen in den durch das Bahnprojekt berührten Gegenden folgenden Beschluß gefaßt habe: «Über die Quartierpläne Nrn. 138, 154, 246, 137, 160, 58a, 58b, 59 und 89 wird die amtlich durchzuführende Revision angeordnet. Der Bauvorstand I wird eingeladen, die Revision vorzubereiten und nach der Festsetzung des Bebauungsplanes anhand zu nehmen.» Gleichzeitig sei die Anpassung des Bebauungsplanes für das Gebiet, in welchem sich diese Quartierplangebiete befinden, in Revision gezogen worden. Der stadträtliche Revisionsbeschluß sei im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 23. Februar 1915 veröffentlicht worden. Ein von R. O. Müller namens J. Jucker-Huber's Erben erhobener Rekurs sei vom Bezirksrate am 25. März 1915 abgewiesen worden. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei seien keine Rekurse mehr anhängig.

Der Stadtrat Zürich stellt nun an den Regierungsrat das Gesuch um Genehmigung des Beschlusses über die Revision der Quartierpläne.

Die Baudirektion berichtet:

Der Umbau der linksufrigen Zürichseebahn zieht die Abänderung des Bebauungsplanes und einzelner Quartierpläne in den an das neue Bahntrasse sich anschließenden Gebieten notwendigerweise nach sich. Der Stadtrat Zürich hat auf Grund seiner Studien über die Anpassung des Straßennetzes an die neuen Verhältnisse die Quartierpläne Nrn. 138, 154, 246, 137, 160, 58a, 58b, 59 und 89 als revisionsbedürftig erachtet. Diese Quartierpläne sind seinerzeit vom Regierungsrat einzeln genehmigt worden. Da nun nach der konstanten Praxis des Regierungsrates der bloße Beschluß der Gemeindebehörden über die Anhandnahme der Revision eines 'Quartierplanes zur Aufhebung seiner Rechtswirksamkeit nicht genügt, ersucht der Stadtrat Zürich um die regierungsrätliche Genehmigung seines Revisionsbeschlusses. Diese Genehmigung kann erteilt werden, da die Abänderung der genannten Quartierpläne im öffentlichen Interesse liegt; Rekurse gegen den stadträtlichen Revisionsbeschluß sind nach dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei keine mehr anhängig. Durch die Genehmigung des stadträtlichen Revisionsbeschlusses werden die Beschlüsse des Regierungsrates, durch welche die genannten Quartierpläne genehmigt wurden, aufgehoben; die Rechtskraft der Quartierpläne fällt damit dahin.

Der Stadtrat Zürich hat dafür zu sorgen, daß die Revision der aufgehobenen Quartierpläne mit tunlichster Beförderung durchgeführt werde. // [p. 604]

Die Aufhebung der genannten Quartierpläne ist im städtischen und kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Auf Antrag der Baudirektion



beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Beschluß des Stadtrates Zürich vom 25. November 1914 über die amtlich durchzuführende Revision der Quartierpläne Nrn. 138, 154, 246, 137, 160, 58a, 58b, 59 und 89 wird genehmigt und es werden damit die genannten Quartierpläne aufgehoben.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Revision der aufgehobenen Quartierpläne mit tunlichster Beförderung durchzuführen.
- III. Der Stadtrat Zürich wird ferner eingeladen, den vorliegenden Beschluß über die Aufhebung der genannten Quartierpläne im städtischen und kantonalen Amtsblatt zu publizieren.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]